

**Allgemeines**

Die unbefristete Erlaubnis zur gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde durch die Bundesagentur für Arbeit am 28.10.2008 erteilt  
 psk-Arbeitnehmer stehen zur Verfügung zur Durchführung von technischen, kaufmännischen und gewerblichen Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

**1 Auftragsbedingungen**

1.1 Für jeden Auftrag wird gemäß § 12 AÜG zwischen dem Auftraggeber und psk ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

1.2 Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. psk ist Arbeitgeber seiner überlassenen Arbeitnehmer gemäß AÜG.

**2 Direktionsrecht/Pflichten des Entleihers/Haftung des Verleihers**

2.1 Dem Auftraggeber obliegt vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Der überlassene Mitarbeiter untersteht während des Arbeitseinsatzes dem Direktionsrecht des Entleihers im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit. Für den Zeitraum der Entleiher übernimmt der Entleiher die Fürsorgepflichten, die einen Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses/Arbeitsverhältnisses treffen.

2.2 Die Sicherheitsbelehrung des Auftraggebers muss psk in Kopie vorgelegt werden.

2.3 Dem überlassenen Arbeitnehmer dürfen nur solche Tätigkeiten zugemutet werden, die seinem Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden durch den überlassenen Arbeitnehmer, die für die Tätigkeit erforderlich sind, und deren Bedienung dem Berufsbild und der Qualifikation des Arbeitnehmers entspricht.

2.4 Der Auftraggeber hat sich durch Rückfrage beim Arbeitnehmer zu vergewissern, dass die übertragenen Aufgaben im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages der Qualifikation und dem Berufsbild des Arbeitnehmers entsprechen.

2.5 psk haftet nicht für Schäden, die der Entleiher in Ausübung seiner Weisungs- und Kontrollfunktion verursachen sollte.

2.6 psk haftet gegenüber dem Entleiher nicht für ein Verschulden des Arbeitnehmers.

Der Auftraggeber stellt psk von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. psk haftet gegenüber dem Entleiher nur für die Fälle, in denen psk grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist. Der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung von psk darzulegen und zu beweisen.

2.7 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der AZO zu sorgen. Im Überschreitungsfall ist dem Verleiher unaufgefordert die nötige Erlaubnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet eine Beschäftigungszeit von mindestens 35 Std./wöchentlich bzw. 7 Std. täglich einzuhalten.

**3 Auskunftspflicht im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen**

3.1 Soweit auf das Arbeitsverhältnis zwischen psk und dem überlassenen Mitarbeiter tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden, die Auskünfte des Auftraggebers vorsehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für den sogenannten Branchenzuschlag. Der Auftraggeber verpflichtet sich, verbindliche Auskünfte über sogenannte „vergleichbare Arbeitnehmer“ zu erteilen. Im Laufe der Überlassung eintretende Änderungen bei den „vergleichbaren Arbeitnehmern“ sind psk unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, psk unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt, dass ein ihm überlassener Mitarbeiter bei ihm oder einem zuzuordnenden Konzernunternehmen nach § 18 AktG, innerhalb der letzten sechs Monate ausgeschieden ist.

**4 Inkassoberechtigung**

4.1 Der von psk entsandte Arbeitnehmer hat keine Inkassoberechtigung. Auch darf er nicht, ohne eine von psk ausgefüllte schriftliche Genehmigung zu besitzen, beauftragt werden, mit Geld oder anderen Zahlungsmitteln umzugehen. Vorschüsse oder Zahlungen des Auftraggebers darf der von psk entsandte Arbeitnehmer nicht in Empfang nehmen.

**5 Kündigung eines erteilten Auftrages durch psk**

5.1 psk ist berechtigt, bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen einen erteilten Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zu kündigen, bzw. zeitlich zu verschieben. Hierzu gehören alle Umstände, die die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. psk ist in diesem Falle nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

5.2 Der Auftraggeber kann im Falle einer Nichterfüllung oder Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gegen psk nur dann Schadenersatzansprüche erheben, wenn psk Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

5.3 Bei einem legalen Arbeitskampf werden Arbeitnehmer nicht überlassen. Ersatzansprüche des Auftraggebers bestehen gegenüber psk in diesem Fall nicht.

**6 Vermittlungsprovision**

6.1 Übernimmt der Auftraggeber den überlassenen Mitarbeiter aus dem Überlassungsvertrag, so wird eine Vermittlungsprovision zugunsten psk GmbH fällig. Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem überlassenen Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht.

6.2 Die Vermittlungsprovision beträgt 15 % der Jahresvergütung (zuzügl. Mwst.) des Verdienstes bei dem Auftraggeber, mindestens jedoch 15 % der Jahresvergütung, die der überlassene Mitarbeiter beim Verleiher verdient hätte. Ab dem 7. Monat der Überlassung reduziert sich die Vermittlungsprovision pro Monat um 1/12. Nach 12 Monaten der Überlassung, ist eine Vermittlungsgebühr von 6/12 fällig. Nach 18 Monaten Überlassung entfällt die Vermittlungsgebühr.

6.3 Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem überlassenen Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Verleiher bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich auf Anfrage mitzuteilen, ab wann der überlassene Mitarbeiter seine Tätigkeit aufgenommen hat, wann die arbeitsvertragliche Vereinbarung geschlossen wurde und wie hoch das monatl. Bruttogehalt ist.

6.5 Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

6.6 Wird der überlassene Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsentgeltes das zwischen dem Auftraggeber und dem überlassenen Mitarbeiter vereinbarte monatl. Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

**7 Preise, Zuschläge und Zahlungsbedingungen**

7.1 Die Preise von psk gelten grundsätzlich ohne Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit usw. Soweit während der Überlassung arbeitsvertraglich oder tarifvertragliche Regelungen eine Erhöhung des Entgelts des verliehenen Mitarbeiters vorsehen, ist psk berechtigt, diese auch gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Basis hierbei ist ein Acht-Stunden-Tag bzw. 40-Wochenstunden.

Die Zuschläge betragen derzeit zusätzlich pro Stunde:

-Ab der 40. Wochen-Arbeitsstunde 25 %

-Arbeitsstunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr 25 %

-Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 15 Uhr verrichtet werden 50 %

-Arbeit an Feiertagen, für die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Lohn weiter zu zahlen ist, sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 18 Uhr verrichtet werden 100 %

-Arbeit am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen 150 %

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

**8 Auslösung, Fahrgelderstattung**

8.1 Liegt die Arbeitsstätte des Auftraggebers außerhalb von Rheinland-Pfalz, so hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des eingesetzten Arbeitnehmers von der Stadtmitte zum Einsatzort in öffentlichen Verkehrsmitteln zu übernehmen. Zusätzlich kann eine Auslöse vereinbart werden.

**9 Abrechnung**

9.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Personaldienstleisters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher zu unterzeichnenden Zeitrachweise des überlassenen Mitarbeiters. Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt und ohne Abzug.

**10 Austausch des überlassenen Mitarbeiters**

Falls die Leistungen eines psk-Mitarbeiters nicht den Anforderungen dem Auftraggeber entsprechen und psk innerhalb 4 Stunden nach Arbeitsantritt durch den Auftraggeber verständigt wird, kann psk im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nur einmal berechnet. Eine weitere Haftung von psk ist ausgeschlossen, es sei denn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegen vor.

psk ist weiter berechtigt, soweit dies aus betrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen erforderlich ist, einen überlassenen Mitarbeiter gegen eine fachlich gleichwertige Kraft auszutauschen.

**11 Kündigungsfristen des Vertrages durch den Auftraggeber**

11.1 Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Auftrag beiderseits mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden. Innerhalb der ersten 14 Arbeitstage kann beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden. Nach 4 Arbeitswochen kann beiderseits mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden. Ab dem 3. Monat der Beschäftigung kann beiderseits mit einer Frist von 15 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden. Ab dem 6. Monat kann der Auftrag beiderseits mit einer Frist von 20 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden.

11.2 Die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages muss in Schriftform erfolgen. Sie muss der Firma psk zugehen. Der Arbeitnehmer ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt.

Ein sofortiges Kündigungsrecht der psk besteht dann, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung, mehr als 14 Tage in Rückstand ist oder die Befürchtung besteht, dass bei den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von psk auf Schadenersatz.

**12 Unfallmeldung**

12.1 psk ist im Falle eines Arbeitsunfalles des Arbeitnehmers durch den Entleiher unverzüglich, jedenfalls noch am Unfalltag, zu verständigen.

12.2 Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die: Verwaltungen-Berufsgenossenschaft, Bergisch Gladbach.

12.3 Der Auftraggeber hat gemäß den sozialgesetzlichen Vorschriften eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Unfallanzeige gemäß § 193 SGB VII zu erstatten. Eine Durchschrift dieser Meldung ist psk unverzüglich zuzuleiten.

**13 Erfüllungsort/Gerichtstand**

13.1 Soweit es sich bei dem Auftraggeber um ein vollkaufmännisches Unternehmen handelt, gilt als Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen Montabaur.

13.2 Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts und des Landgerichts Montabaur vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

13.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Geltung des übrigen Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle eine neue, wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.